

# **Schießleistungsgruppe Dorfmark e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Schießleistungsgruppe Dorfmark e.V., im folgendem „ SLG Dorfmark e.V. „, genannt . Er hat seinen Sitz in Dorfmark und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins SLG Dorfmark e.V.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den Landesfachverbänden sowie des Deutschen Schützenbundes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung „,

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden die notwendigen Schießübungen, Ausbildungen, Schulungen sowie Tests durchgeführt.

Er Betreibt Schießsport nach den Disziplinen des BDMP e.V. Paderborn, dem Bund Deutscher Sportschützen e.V. ( BDS ) und des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Sportordnungen für ihn verbindlich sind.

Ferner wird Schießsport betrieben nach den Regeln des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., der IPSC, des CISM sowie den Verbänden und Vereinen, mit denen der BDMP e.V. oder seine Untergliederungen Sportbeziehungen unterhält.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Schießsportanlagen und Ausbildungseinrichtungen sowie durch Förderung Schießsportlicher Übungen und Leistungen und Durchführung von Schießveranstaltungen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er Verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die einen entsprechenden Aufnahmeantrag gestellt hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 16 Jahren.

Ehrenmitglieder können ernannt werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen sowie den Vereinsfrieden verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, sowie die Störung des Vereinslebens, gilt. Vor Ausschluß ist dem Mitglied die Anhörung vor dem Vorstand zu ermöglichen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

Der Vorstand  
Der erweiterte Vorstand  
Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem Vorstand  
Dem Kassenwart  
Dem Schriftführer  
Dem Sportwart  
Den Referenten  
Dem Jugendwart  
Dem Standwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln Vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Des weiteren gehören dem Vorstand der Kassenwart sowie der Schriftführer ohne Vertretungsberechtigung an.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung  
Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung  
Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung  
Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre ununterbrochen angehören. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gründungsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann in Sachfragen Mitglieder oder Sachverständige einladen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Jugendliche ab 16 Jahren haben Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Bericht des Vorstandes

Bericht des Kassenwartes

Bericht der Kassenprüfer

Wahl und Entlastung des Vorstandes,

Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglich im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen durch Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Wochen vor dem angesetztem Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt

### **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 15 Datenschutz**

Die Mitglieder haben alle Personenbezogenen – und Waffenrechts Relevanten Angaben, die für die Vereinsarbeit erforderlich sind, nach Aufforderung des Vorstandes diesem bekannt zu machen.

Die Angaben werden vertraulich behandelt. Die Mitgliedsdaten werden im Rahmen der Zweckbestimmung und zur Wahrung der berechtigten Vereinsinteressen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigen Belange der Mitglieder gespeichert und übermittelt.

Hierunter fällt nicht die Übermittlung laut Mitgliederliste oder sonst zusammengefaßten Daten, wenn sie sich auf:

Namen, Titel, akademische Grade,

Geburtsdatum, WBK

Beruf, Branchen oder Geschäftsbezeichnung,

Anschrift, Rufnummer und E-Mail Adresse beschränken.

### **§ 16 Versicherungen**

Es bestehen Zusatzversicherungen über dem Deutschen Schützenbund e.V. sowie dem Landessportbund e.V. als zuständige Dachverbände

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigem anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, „Kreissportbund Fallingbostal e.V.“ der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Dorfmark, 06.02.2010